

287. Niederschrift

zur Gemeinderatssitzung am Mittwoch, den 10.11.2010

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 24.00 Uhr

Anwesend: Bgm. Alois Mair, Vizebgm. Ing. Alfred Abulesz, DI (FH) Gerhard Strickner, Gerhard Mair für Matthias Meraner, Christoph Nocker, Manfred Mingler, Fritz Hilber, Dr. Wolfgang Meixner, Peter Schlögl, Stefan Schlögl, Paul Hofer, Thomas Nocker, August Strickner,

Tagesordnung

1. Beschließung einer Hundesteuerordnung für die Gemeinde Trins.
2. Beschließung einer Hundehaltungsverordnung für die Gemeinde Trins.
3. Beschließung einer Wasserleitungsgebührenordnung für die Gemeinde Trins.
4. Ansuchen des Schafzuchtvereines um eine finanzielle Unterstützung für die örtliche Jubiläums- und Gebietsausstellung und Sanierung Räudebad.
5. Ansuchen des Braunviehzuchtverbandes um die jährliche Tierzuchtförderung.
6. Beschließung der Rechnung für die Planung des Kraftwerkes – Unterstufe Gschnitzbach.
7. Ansuchen von Hörtnagl Paul um Umwidmung der GP 2193/1 von derzeit Freiland in Bauland.
8. Beratung über die dringende Sanierung der Padasterbachbrücke (Zufahrt Wasserfallquellen und Burgfeld „Moarhaus“).
9. Beratung und Beschlussfassung über die Vorgangsweise zur Errichtung der zusätzlichen Straße in die Rauthsiedlung
10. Beratung und Beschließung über weitere Vorgangsweise in Sachen „Agrarrechtsstreit“.
11. Beratung und Beschließung über den Winterdienst in der Pirschetsiedlung.
12. Beschluss zur Errichtung „Geländer Kirchgasse“.
13. Beschlussfassung über die Erweiterung der Straßenbeleuchtung zum Schilift und Bereich HNr. 219 (Kneissl Christian).
14. Beschlussfassung über die Vermietung der Garage im alten Raikagebäude an Fam. Heidegger Josef.
15. Aussprache über die Abhaltung der Gemeindeweihnachtsfeier 2010.
16. Behandlung von Spendengesuchen.
17. Allfälliges.

Beschlüsse

Pkt 1) Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und ersucht um Behandlung der Angelegenheit Handlauf, Stiegenaufgang Trins 134 und Brückenaufgang Liftstüberl unter Punkt 12 - einstimmig genehmigt.
Sodann ersucht er den Gemeindesekretär die neue Hundesteuerordnung zur Kenntnis zu bringen. Den Gemeinderäten wurden die Verordnungen bereits per E-Mail übermittelt, die vorliegende Verordnung wurde bereits von der Aufsichtsbehörde vorgeprüft. Der Gemeinderat beschließt sodann einstimmig nachstehende Hundesteuerordnung:

Hundesteuerverordnung

der Gemeinde Trins

Der Gemeinderat der Gemeinde Trins beschließt einstimmig aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I. Nr. 103/2007, idgF. BGBl. I. Nr. 73/2010, sowie des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes LGBL. 3/1980 in der gültigen Fassung LGBL. 112/2001 folgende Hundesteuerverordnung erlassen:

§ 1 – Steuerpflicht

Jeder, der in der Gemeinde Trins einen über drei Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde Trins jährlich eine Hundesteuer zu entrichten, sofern nicht nachgewiesen wird, dass der Hund schon in einer anderen Gemeinde in Österreich versteuert wird. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter von drei Monaten noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundebesitzer. Als Halter aller in einem Haushalt oder einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand. Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

§ 2 – Höhe der Steuer

Die Steuer wird auf die Dauer eines Verwaltungsjahres eingehoben.
Sie beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer der Hundehaltung je Hund € 35.- je Hund.

§ 3 – Steuerbefreiung

Von der Hundesteuer gemäß § 2 befreit sind bei Nachweis des Befreiungsgrundes Hunde, die für die Blindenführung ausgebildet oder eingesetzt werden.

§ 4 – Entstehung der Abgabepflicht – Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

1. Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn der Hundehaltung und dem Erreichen des im § 1 Abs. 1 vorgesehenen Mindestalter des Hundes. In der Folge entsteht der Abgabenanspruch mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird.
2. Wenn ein Hund während des Jahres abgemeldet wird, erlischt die Steuerschuld mit Ende des Jahres. Erfolgt die Abmeldung bereits in der ersten Jahreshälfte, so ermäßigt sich die Steuer für dieses Jahr um 50%. Diese Bestimmung ist auch dann anzuwenden, wenn ein Hund abhanden gekommen oder verendet ist.
3. Wird der Hund bereits im Monat Jänner abgemeldet und kein gleicher angeschafft, so entsteht für das laufende Jahr keine Abgabepflicht. Dasselbe gilt, wenn ein Hund erst im Dezember erworben wird. Wird der Hund erst in der zweiten Jahreshälfte erworben, ermäßigt sich die Steuer für dieses Jahr um 50%.
4. Wird an Stelle eines wegfallenden Hundes ein anderer Hund angeschafft, so entsteht für das laufende Jahr keine zusätzliche Abgabepflicht und ist daher die Hundesteuer nicht neuerlich zu entrichten, wenn sie für den früheren Hund bereits entrichtet wurde.
5. Ist ein Hund nachweislich bereits in der Gemeinde Trins besteuert und wechselt er den Besitzer innerhalb des Haushaltsjahres im Gemeindegebiet, so entsteht während des Jahres keine neuerliche Abgabepflicht, wenn auf beide Besitzer die gleichen Bestimmungen angewendet werden können.

§ 5 – Fälligkeit der Steuer

Die Hundesteuer ist binnen eines Monats nach der mit der Vorschreibung für das 2. Quartal entstehenden Steuerschuld und in einem Betrag an die Gemeinde Trins zu entrichten.

§ 6 – Melde- und Auskunftspflicht

Wer im Gemeindegebiet der Gemeinde Trins einen zu versteuernden Hund in Pflege nimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen einer Woche bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde sind nach Ablauf von drei Monaten bei der Gemeinde zu melden.

Ebenso ist jeder Hund, der veräußert wurde, abhanden gekommen oder verendet ist, binnen einer Woche bei der Gemeinde abzumelden.

Die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie Hundehalter sind zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 7 – Zahlungsnachweis

Als Nachweis für die Entrichtung gilt der Zahlschein der entsprechenden Steuerentrichtung.

§ 8 – Hundemarken

Jeder im Gemeindegebiet von Trins gehaltene Hund, der nicht in einer anderen Gemeinde in Österreich versteuert wird und somit registriert ist, muss eine von der Gemeinde Trins ausgegebene Hundemarke zur Identifizierung am Halsband tragen. Die Hundemarken sind im Gemeindeamt Trins zu beziehen. Wird ein in der Gemeinde Trins gemeldeter Hund veräußert oder ist verendet, so ist die Marke wieder beim Gemeindeamt abzugeben. Der Bezug der Hundemarken ist kostenfrei.

§ 9 – Strafbestimmungen

Übertretungen der Hundesteuerverordnung werden als Verwaltungsübertretung nach den Bestimmungen der Bundesabgabenverordnung, BAO idgF. BGBl I Nr. 34/2010 iVm dem Tiroler Abgabengesetz, TAbgG. LGBl. Nr. 97/2009, geahndet.

§ 10 – Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten im Übrigen die Bestimmungen der BAO iVm dem TAbgG.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Hundesteuerverordnung tritt mit 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 18. Juni 1954 außer Kraft.

Pkt 2) Der Gemeinderat beschließt folgende neue Hundehalterverordnung:

Hundehaltungsverordnung der Gemeinde Trins (HundehVO 2010)

Aufgrund des § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz 1976, LGBl. Nr. 60, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2007, und aufgrund des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2005, hat der Gemeinderat der Gemeinde Trins in seiner Sitzung am 10.11.2010 verordnet:

Leinenzwang für Hunde § 1 Geltungsbereich

(1) Hundehalter sind verpflichtet, in den unten angeführten Bereichen ihre Hunde an der Leine zu führen. Die Leinenlänge darf zwei Meter nicht übersteigen.

1. in öffentlichen Einrichtungen
2. auf öffentlichen Verkehrsflächen im Ortsgebiet

3. auf Feld-, Spazier- und Wanderwegen außerhalb des Ortsgebietes
4. im Bereich von beweideten Weideflächen

(2) In der Vegetationszeit (1. März bis einschließlich 15. Oktober jeden Jahres) sind Hunde im Bereich landwirtschaftlicher Kulturen an einer nicht mehr als zwei Meter langen Kurzleine zu führen.

§ 2 Ausnahme

Ausgenommen vom Leinenzwang sind:

1. Diensthunde öffentlicher Dienststellen
2. Sanitätshunde
3. Jagdhunde, Hunde der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes und Hirtenhunde während eines bestimmungsgemäßen Einsatzes.

Hundekotaufnahmepflicht für Hundehalter

§ 3

(1) Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, dass Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Felder, Wiesen, Äcker, Park- und Grünanlagen, durch Hunde nicht verunreinigt werden.

(2) Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß (Abs. 3) zu entsorgen.

(3) Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt nur dann vor, wenn der Hundekot in einem geeigneten Gefäß, etwa einem Hundekotsammelsack, gesammelt und im Anschluss daran in die Hausmülltonne entsorgt wird.

(4) Abs. 1 bis 3 ist nicht auf Diensthunde öffentlicher Dienststellen, Sanitätshunde, Hirtenhunde sowie Hunde der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes im Rahmen eines bestimmungsgemäßen Einsatzes anzuwenden.

Verfahrens- und Schlussbestimmungen

§ 4 Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gemäß § 8 Absatz 1 lit. d in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Landes-Polizeigesetz werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 360,-- geahndet.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die anderen Bestimmungen (§§ 3 und 5) werden, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung mit einer Geldstrafe bis zu € 1.820,-- geahndet.

§ 5 Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14.06.2004 außer Kraft.

Pkt 3) Der Gemeinderat beschließt einstimmig die nachstehende Wasserleitungsgebührenordnung:

Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Trins

Der Gemeinderat der Gemeinde TRINS hat mit Beschluss vom 10.11.2010 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2010, folgende Wasserleitungsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr und für den laufenden Wasserbezug eine Wasserbenützungsgebühr sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.
3. Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlussleitung gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung wird gesondert vorgeschrieben.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsgebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 22/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 98/2009, sofern keine Ausnahme im Sinne des Punktes 3. vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Punktes 3.

vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

2. Die Anschlussgebühr beträgt **€ 1,45** inklusive 10 % Ust. pro m³ der Bemessungsgrundlage;

3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

- Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Stadel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
- Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
- überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Punktes 1. gegeben ist);

§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsgebühr

1. Die Bemessung der Wasserbenützungsgebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.

2. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind dem Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich dem Gemeindeamt nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.

3. Die Wasserbenützungsgebühr beträgt **€ 0,37** inklusive 10% Ust. je m³ Wasserverbrauch.

§ 5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten. Die Gebühr dafür beträgt **€ 7,27** inkl. 10% Ust. pro Jahr.

§ 6 Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Punkt 1. und 3. dieser Gebührenordnung sinngemäß.

2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 8 Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk,

Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 9 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010, in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenordnung vom 24.04.1973 außer Kraft.

- Pkt 4) Dem Schafzuchtverein Trins werden € 500.- an Vereinsförderung für das Jahr 2010 einstimmig genehmigt. Dazu wird bemerkt, dass für die im Ansuchen angeführte Gebietsausstellung im Feber 2010 bereits im November 2009 auf das Ansuchen vom 09.11.2009 eine erhöhte (€ 1.000.-) genehmigt wurde. Sollten für die Sanierung des Räudebades größere Kosten anfallen, kann bei der Gemeinde unter Angabe dieser Kosten (Vorlage von Rechnungen) nochmals angesucht werden.
- Pkt 5) Zum Ansuchen des Braunviehzuchtverbandes Trins wird einstimmig beschlossen, die Vereinsförderung von € 1.000.- zu gewähren.
- Pkt 6) Zum geplanten Kraftwerk am Gschnitzbach erläutert der Bürgermeister den momentanen Stand, hier sind inzwischen die Optionsverträge erstellt worden und auch die bisherigen Arbeiten sind rascher vorangegangen als vermutet. Für diese Leistungen des Planungsbüros Bernard ist ein Betrag von € 7.123.- nunmehr zur Zahlung fällig. GR Nocker Christoph stellt die Frage, ob diese Arbeiten budgetiert worden sind bzw. was ist geschehen und wie geht es weiter. Vizebgm. Abulesz bemängelt das Fehlen eines Konzeptes obwohl schon verhandelt wurde und Vorverträge gemacht wurden. Es gibt keine Kostenvoranschläge – seine Fraktion ist nicht unterrichtet. Dazu erklärt GR DI Gerhard Strickner die Vorgangsweise und verweist gemeinsam mit dem Bgm auf die bisher einstimmig gefassten Beschlüsse. Der VBM fordert ein Konzept unter Angabe der Kosten, betont jedoch ausdrücklich, dass seine Fraktion hinter dem Projekt steht, der Informationsfluss muss aber besser werden. In Zukunft will er über alle Schritte informiert werden und alle Optionsverträge einsehen und welche Teilstücke noch offen (nicht verhandelt) sind. Der BM verweist nochmals auf die positiven Zustimmungen von den betroffenen Grundeigentümern, dass von diesen alle Optionsverträge vorliegen und bringt einen davon zur Kenntnis. GR Nocker Thomas schlägt vor, dass eventuell Quartalsmäßig der Gemeinderat über die Fortschritte informiert werden soll. VBM Abulesz stellt den Antrag, alle Optionsverträge einsehen zu können – einstimmig genehmigt. Auf Antrag des BGM wird schließlich die Honorarnote der Fa. Bernard in Höhe von € 7.123,49 einstimmig genehmigt.
- Pkt 7) Zum Ansuchen von Hörtnagl Paul um Umwidmung seiner Gp 2193/1 wird festgestellt, dass in diesem Falle das ROK der Gemeinde aufgeschnürt werden müsste. Auch wurden im Jahre 2000 zwei bereits gewidmete Parzellen in unmittelbarer Hofnähe mit der Begründung rückgewidmet, dass dies eine Bedingung für weitere neue Widmungen im o.a. Bereich (Gp 2193/1) war. Daraufhin wurden ca. 2000 m2 aus der Gp 2193/1 umgewidmet. Im nunmehrigen Fall wäre es laut Bgm. sinnvoller, wenn die damals rückgewidmeten Parzellen wieder als Bauland gewidmet würden um eine Aufschnürung des Raumordnungskonzeptes zu verhindern. Mehrere Gemeinderäte könnten sich mit dieser Option anfreunden. Der Bürgermeister wird deshalb beauftragt, nochmals mit Herrn Hörtnagl über diese Möglichkeit zu sprechen, bei positivem Ergebnis, wird einstimmig beschlossen, den Raumplaner der Gemeinde, Herrn DI Arch. Eberharter mit der Planung zu beauftragen.

Pkt 8) Der Bürgermeister berichtet, dass die Brücke am Padasterbach in Richtung Sarnthein Wasserfall unbedingt saniert werden müsste. Es wird beschlossen, mit dem Amt für Wildbach- und Lawinerverbauung Kontakt aufzunehmen und eine Planskizze erstellen zu lassen. Eventuell sollte die Brücke als Holzkonstruktion ohne großen Kostenaufwand erneuert werden.

Pkt 9) Zur Errichtung der zusätzlichen Straße in der Rauthsiedlung berichtet der Bürgermeister, dass diese eine Länge von ca.146 m aufweist, dies hat eine Abmessung ergeben. Nach Rücksprache mit DI Dr. Gassebner von der BFI wäre eine Rodungsverhandlung nicht notwendig. Vizebürgermeister Ing. Abulesz stellt dazu fest, dass nach Auskunftserteilung von Ing. Knoflach vom Baubezirksamt folgende Maßnahmen notwendig sind:

- Einigung mit dem Grundeigentümer (Agrargemeinschaft Trins)
 - Antrag nach dem Tiroler Straßengesetz durch den Vizebürgermeister
 - Einholung von 3 Planungen
 - Beauftragung des Billigstbieters durch den Gemeinderat
 - Ausschreibung und Durchführung der Bauverhandlung durch den Bürgermeister
- Der Bgm betont nochmals, dass es sich um eine Sanierung und nicht um einen Neubau handelt, der Weg wurde bereits im Jahre 1967 errichtet, seiner Meinung nach ist obige Vorgangsweise in diesem Ausmaß nicht erforderlich. Es wird sodann einstimmig beschlossen, eine nochmalige Abklärung mit Herrn Ing. Knoflach herbeizuführen.

Pkt 10) Vizebürgermeister Ing. Abulesz wiederholt nochmals die in der Sitzung am 06.10.2010 schon angesprochenen seiner Meinung nach massiven Missstände in Bezug Verhältnis Agrargemeinschaft – Gemeinde. Er kritisiert die Vorgangsweise über die Einschaltung des RA Dr. Brugger in Sachen Protokoll der Agrargemeinschaft durch den Bürgermeister und zitiert dann wortwörtlich dieses Protokoll. Nochmals verweist er auf die Verweigerung der Unterschrift zum Schreiben (Ansuchen -Dreizeiler) an die Agrargemeinschaft. Der Bgm stellt dazu fest, dass laut Flurverfassungsgesetz ein Gemeindevertreter zu den Sitzungen der Agrar zu laden ist. Es folgt eine teils heftig geführt Diskussion, in der verschiedene Interpretationen bzw. Auslegungen der gesetzlichen Lage, sowie differenzierte Auffassungen über eine Vertretung im Ausschuss der Agrargemeinschaft dargelegt werden. GR DI Strickner Gerhard ersucht um eine Versachlichung der Diskussion und um zukünftige Besprechungen in dieser Sache im eigens dazu installierten Ausschuss der Gemeinde, dessen Vorsitzender der VBM ist. GR Nocker Christoph verlangt, dass bis zur nächsten Sitzung rechtlich abgeklärt werden muss, wer zu den Ausschusssitzungen der Agrargemeinschaft zu laden ist. Im weiteren heftigen Verlauf dieser Sitzung stellt der VBM zunächst den Antrag, dass über die im § 30 TGO angeführten Aufgaben und Befugnisse abgestimmt wird. Der Bgm lehnt dies mit der Begründung ab, dass im Vorfeld dieser Sitzung und auch zu Beginn der Sitzung keine dementsprechenden Anträge eingebracht wurden. Da in der heutigen Sitzung keine Einigung zu erwarten ist und einige GR auch aufgrund der langen Diskussionsdauer die Sitzung beschließen wollen, wird der Punkt einstimmig vertagt und der Fortgang der restlichen Sitzung beschlossen.

Pkt 11) Bezüglich Winterdienst in der Siedlung Pirchet wird einstimmig beschlossen, diesen weiterhin durch Herrn Provin durchführen zu lassen, zumal nach Auskunft von GR Hofer Paul, dieser auch die Möglichkeiten zu Streuung hat. Zur Anfrage von GR Schlögl Peter um Räumung des Weges oberhalb der Wachtel (vielbegangener Gemeindeweg) wird geprüft, ob dies aus Kostengründen möglich ist (eventuell Weg nur walzen).

Pkt 12) Zur Ausschreibung eines Geländers in der Kirchgasse wurden zusätzlich noch Angebote für die Errichtung einer Stiege zum Haus Trins 134 sowie Errichtung der Brückenaufgänge bei der Schibrücke zum Liftstüberl eingeholt.

Folgende Firmen haben angeboten:

Fa. Raffl, Steinach	Geländer: € 2.400.-	Stiege: € 2.686.-	Rampe: € 4.050.-
Fa. Habo, Steinach	Geländer: € 1.540.-	Stiege: € 2.915.-	Rampe: € 3.495.-
Fa. Nocker, Steinach	Geländer: kein Anbot	Stiege: kein Anbot	Rampe: € 4.700.-

Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Vergaben:

Handlauf (Geländer) Fa. Habo

Stiegenaufgang Fa. Raffl

Rampe bei der Schibrücke Liftstüberl an Fa. Habo, Voraussetzung dafür ist, dass diese heuer noch errichtet werden soll, und aufgrund der budgetären Lage im Jahre 2011 in Rechnung gestellt wird. Andere Vorhaben müssen wegen der knappen finanziellen Mittel zurückgestellt werden.

- Pkt 13) Bezüglich Straßenbeleuchtung zum Schilift wird auf vorstehenden Beschluss verwiesen, diese muss vorerst zurückgestellt werden, es wird einstimmig beschlossen, die Lampe beim Haus Kneissl zu errichten, der Anschluss kann bei der Neuen Heimat getätigt werden.
- Pkt 14) Es wird einstimmig beschlossen, die Garage im alten Raika Gebäude an Heidegger Josef, Trins 38, bis zu einem eventuellen Eigenbedarf zum Preis von € 60.-/ Monat zuzüglich der anfallenden Stromkosten zu vermieten.
- Pkt 15) Es wird einstimmig beschlossen, die Weihnachtsfeier der Gemeinde in der bisherigen Form am 3. Adventsonntag abzuhalten. Die Programmgestaltung übernimmt dankenswerterweise GR Mingler Manfred, für die Bedienung wird bei einem Verein angefragt.
- Pkt 16) An Spenden werden genehmigt: Der Österr. Krebshilfe € 100.-
- Pkt 17) Der Bürgermeister berichtet über die Turnsaalkosten bei der HS Steinach. Diese belaufen sich auf ca. € 510.000.- netto. Bei einer Sitzung mit dem Landeshauptmann konnten für die Gemeinde äußerst hohe Zusagen für Bedarfszuweisungen erzielt werden, sodass für die Gemeinde nur mehr ein Betrag von ca. € 30.000.- auf drei Jahre verteilt, fällig wird. GR Nocker Thomas ersucht um eine zeitgemäße Möglichkeit für Präsentationen im Sitzungszimmer, eine entsprechende Leinwand wurde angeschafft, bezüglich Anschaffung eines Beamers werden Angebote eingeholt. GR Schlögl Stefan bringt die Veranstaltung des Landespolizeisportvereines zur Kenntnis, der Biathlonwettbewerb wird am Donnerstag, den 10. Feber 2011 in Trins stattfinden. GR Mingler Manfred erkundigt sich über den Stand in Sachen Fußgängerschutzweg im Bereich der Schule, ein entsprechendes Ansuchen wurde von der Gemeinde bereits eingebracht. GR DI Strickner Gerhard urgiert die Instandsetzung des zerstörten Wartehauses beim Waldfest, von der Gemeinde wurde das Glas bereits im September bestellt, auf Nachfrage bei der Firma wurde dies Anfang Oktober zur Auslieferung bereitgestellt, die Auslieferung erfolgte jedoch aus uns unbekannten Gründen nicht, wird aber sofort nachgeholt.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Die Gemeinderäte: